



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2021

Sehr geehrte Mandanten,

im heutigen Arbeitsalltag und verbunden mit den Belastungen der Corona-Pandemie drohen den Beschäftigten neben den bekannten gesundheitlichen Gefährdungen, wie bspw. Schäden des Stütz- und Bewegungsapparates sowie des Herz-Kreislauf-Systems, auch durch den stark zunehmenden beruflichen Stress weitere vielfältige Gesundheitsschäden – bis hin zu psychologischen Folgen.

Diesen drohenden Schädigungen kann der Arbeitgeber mit Präventionsmaßnahmen für seine Arbeitnehmer entgegenwirken, ohne dass der Staat hier ein Mehr an Lohnsteuer und SV-Beiträgen kassiert. Zu den steuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigten Maßnahmen zählen z.B. sportliche Bewegungsprogramme, medizinische Massagen, Ernährungsberatung, Stressbewältigung oder Suchtprävention.

Der Arbeitgeber darf die Aufwendungen für die jeweilige Präventionsmaßnahme als Betriebsausgabe geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass die Maßnahme in überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt wurde. Hier gibt es hinsichtlich der Höhe der Kosten tatsächlich KEINE Beschränkungen. Für die Arbeitnehmer bleibt die erhaltene Maßnahme lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Soweit die betreffenden Aufwendungen jedoch **600 Euro** je Arbeitnehmer im Jahr **nicht** übersteigen, muss der Unternehmer/Arbeitgeber den oben beschriebenen Nachweis nicht erbringen. Allerdings müssen die Anbieter der jeweiligen Leistungen seit 2019 ihr Präventionsprodukt nach bestimmten sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben vorab zertifizieren lassen.

Aus Praktikabilitätsgründen sollten also nur zertifizierte Präventionsprogramme mit einem Kostenaufwand von maximal 600 Euro je Arbeitnehmer im Jahr in Anspruch genommen werden, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Übungsleiterfreibetrag und Verluste

Einnahmen eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter oder Betreuer, die der Betreffende für Vereine, Schulen, gemeinnützige Körperschaften, öffentliche Einrichtungen u.a. erbringt, bleiben bis zu einer Höhe von **3.000 Euro** im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (sogen. Übungsleiterfreibetrag). Bis 2020 betrug der Freibetrag 2.400 Euro pro Jahr.

Ausgaben bzw. Kosten im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bleiben normalerweise ebenfalls unberücksichtigt, es sei denn, die Kosten übersteigen die Einnahmen. In diesem Fall erleidet der betreffende Steuerpflichtige also einen Verlust aus Übungsleitertätigkeit. Dieser Verlust ist laut einem Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) mit anderen Einkünften verrechenbar.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass über mehrere Jahre hinweg betrachtet eine Art Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen wird, da sonst die Verluste auf Dauer steuerlich nicht anerkannt werden.

2 Zinsen für Steuernachforderungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den vergangenen Jahren mehrfach geurteilt, dass die gesetzliche Höhe der Zinsen bei der Nachforderung von Steuern in Höhe von 0,5% je Monat (= 6% p.a.) vor dem Hintergrund der aktuellen Zinssätze als überhöht zu betrachten sei.

Diese Einschätzung gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bereits für Veranlagungszeiträume ab 2012.

Es wird daher dringend empfohlen, gegen die Festsetzung von Zinsen in jedem beliebigen Steuerbescheid Einspruch einzulegen und Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Dies bedeutet, dass die Zinsen vorerst nicht bezahlt werden müssen.

Die betreffenden positiven Urteile wurden leider dem Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Somit sind alle Zinsfestsetzungen der Finanzämter vorläufig und können ggfs. rückwirkend geändert werden. Unter Umständen kann dies vor allem im Zusammenhang mit Erstattungszinsen zu Nachteilen für die Steuerpflichtigen führen.

Wie die Finanzverwaltung - die im Übrigen die Höhe der Zinsen als angemessen bezeichnet - weiter vorgehen wird, ist noch nicht bekannt. Erst will diese das irgendwann ergehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Bedauerlicherweise brauchen die Kommunen, Gemeinden und Städte hinsichtlich der Zinsen auf Gewerbesteuern diesem und weiteren entsprechenden Urteilen nicht zu folgen. Hier muss der Betroffene selbst vor ein Verwaltungsgericht ziehen und die Höhe der Zinsen prüfen und ggf. aussetzen lassen.

3 Umsatzsteuer: innergemeinschaftlicher Versandhandel heißt jetzt „Inneregemeinschaftlicher Fernhandel“!

Ab 01.07.2021 ändert sich die Bezeichnung für den altbekannten Versandhandel innerhalb der EU. Ab sofort heißt dieser „Inneregemeinschaftlicher Fernhandel“ und betrifft alle Lieferungen von Gegenständen an Privatpersonen oder andere Empfänger, die nicht Unternehmer sind (also keinen sogenannten „Inneregemeinschaftlichen Erwerb“ versteuern) aus dem jeweiligen EU-Land, z.B. Deutschland) in ein anderes EU-Land.

Wer als Gewerbetreibender regelmäßig die Schwelle von 10.000 Euro im Jahr mit solchen Lieferungen in die EU **insgesamt** überschreitet, müsste sich eigentlich in jedem betroffenen EU-Land, in dem mindestens eine solche Lieferung endet, registrieren lassen und dort dann auch die länderspezifische Umsatzsteuer entrichten bzw. abführen.

Da dies mit einem sehr großen bürokratischen Aufwand verbunden ist, darf der Unternehmer das sogenannte **One-Stop-Shop-Verfahren** anwenden. Hierbei registriert sich der Fernhandel treibende deutsche Unternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und meldet seine Fernverkäufe elektronisch und nach EU-Ländern „sortiert“ an. Die fällige Umsatzsteuer wird länderspezifisch automatisch ermittelt und vom Unternehmer an das BZSt abgeführt. Diese Behörde verteilt dann die Umsatzsteuer an die verschiedenen jeweiligen EU-Länder.

Ein ähnliches Verfahren mussten bisher schon Unternehmen durchführen, die entweder an andere Unternehmer in der EU grenzüberschreitende Lieferungen bzw. sonstige Leistungen ausführen oder an Privatpersonen elektronische Dienstleistungen erbringen.

4 Betriebliche Geschenke

Unternehmer dürfen Geschenke an **Geschäftspartner** dann steuerlich geltend machen, wenn der Wert der Präsente an den einzelnen Empfänger den Betrag von zusammengerechnet 35 Euro p.a. nicht übersteigt.

Die Höhe der betreffenden Wertgrenze wird auch von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers beeinflusst: Diejenigen, die mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer abrechnen, können bis zu einem Netto-Wert von 35 Euro pro Jahr schenken. Die Unternehmer ohne Mehrwertsteuerausweis haben den Wert als Bruttobetrag zu akzeptieren. Bargeld darf nicht übergeben werden.

Auf der Präsent-Rechnung müssen der Empfänger und dessen Funktion vermerkt werden.

Ist der Empfänger ein Unternehmer, führt die Schenkung in jedem Fall zu einer Steuerpflicht beim Empfänger. Dies kann der Schenker abwenden, wenn er selbst die Versteuerung mittels einer Pauschalsteuer von 30% übernimmt (§ 37 b Einkommensteuergesetz; EStG).

Die übernommene Pauschalsteuer erhöht jedoch zusätzlich den Wert des Geschenkes, so dass (steuerlich) Geschenk und Steuer zusammengerechnet werden. Führt die Übernahme der Steuer dazu, dass der Wert des Geschenkes zzgl. Steuer den Betrag von 35 Euro im Jahr je Empfänger übersteigt, sind alle Geschenke für diesen einen Empfänger im jeweiligen Jahr insgesamt steuerlich nicht abziehbar.

Wegen der hohen Fehleranfälligkeit der Regelungen im Zusammenhang mit Präsenten bis zu einem Wert von 35 Euro wird dringend davon abgeraten, solche Präsente zu „verteilen“.

Vielmehr sollte der Wert des einzelnen „Präsentes“ nicht höher als **10 Euro** (brutto) je „Stück“ bzw. Artikel sein. Dann handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um einen Streuwerbeartikel bzw. ein Streugeschenk und unterliegt daher keiner Abzugsbeschränkung.

Die Werbeartikel sind beim Empfänger steuerfrei und eine Pauschalsteuer muss ebenfalls nicht entrichtet werden.

Die betreffende Rechnung muss lediglich mit der Bezeichnung „Werbung“ gekennzeichnet sein.

Gutscheine sind Gegenstände und gelten daher auch als Streuwerbeartikel, wenn der einzelne Gutscheinwert die besagten 10 Euro nicht überschreitet.

Die o.g. Regelungen gelten nicht für Präsente an eigene **Arbeitnehmer**. Hier dürfen je Monat und Arbeitnehmer als sogenannter Sachbezug Gegenstände oder Gutscheine von bis zu 44 Euro gegeben werden. Ab 2022 erhöht sich dieser Betrag voraussichtlich auf 50 Euro.

Darüber hinaus kann zum Geburtstag oder zu sonstigen persönlichen Anlässen des jeweiligen Mitarbeiters, wie z.B. Geburt des Kindes, Hochzeit, Bezug des eigenen Hauses etc., bis zu einem Wert der Sache oder des Gutscheins von 60 Euro je Anlass gegeben werden.

Bargeld darf als Geschenk an Arbeitnehmer nicht hingegeben werden. Hier gilt die Regel: „Wer Bargeld gibt, gibt Lohn!“. In diesem Fall werden Sozialversicherungsbeiträge erhoben und zusätzlich fällt ggf. Lohnsteuer an.

5 Investitionsabzugsbetrag (IAB): Fristverlängerung!

Für zukünftige Investitionen kann vom Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Steuern „sparerender“ Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet werden. Hier handelt es sich praktisch um vorweggenommene Abschreibungen von bis zu 50% auf zukünftige Investitionen.

Für die geplante Investition hat der Unternehmer normalerweise drei Jahre Zeit. Corona-bedingt hat der Gesetzgeber für in 2017 gebildete IAB ein Jahr Aufschub gewährt, so dass die betreffenden Investitionen erst bis zum 31.12.2021 vorgenommen werden mussten.

Nunmehr ist geplant, diese Frist um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 zu verlängern. Analog verschiebt sich die Frist für in 2018 gebildete Investitionen ebenfalls auf dieses Datum.